



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

---

## Besonderer Teil (NBS-BT)

**NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG**

**Stand / gültig ab: 01.09.2016**

**Status: Zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur**

Herausgeber:

NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Grüner Deich 15, 20097 Hamburg

### **Inhalt**

Inhalt .....	1
0. Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeines.....	4
2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT (Stand 10.05.2010) .....	4
2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT.....	4
2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT .....	5

2.3	zu Punkt 2.4.2 NBS-AT .....	5
2.4	zu Punkt 3.1.2 NBS-AT .....	5
2.5	zu Punkt 3.2.1 NBS-AT .....	6
2.6	zu Punkt 3.3 NBS-AT .....	6
2.7	zu Punkt 4.1 NBS-AT .....	6
2.8	zu Punkt 4.4 NBS-AT .....	6
2.9	zu Punkt 5.1.3 NBS-AT .....	7
2.10	zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT .....	7
2.11	zu Punkt 5.7.2 NBS-AT .....	7
3.	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen.....	7
3.1	Betriebswerkstatt Hamburg-Tiefstack.....	7
4.	Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen.....	10
4.1	Allgemein .....	10
4.2	Anreizsystem.....	11
4.3	Änderung der Nutzung .....	12
5.	Ansprechpartner.....	13
6.	Anlage.....	13

## 0. Abkürzungsverzeichnis

ARA	Außenreinigungsanlage
BOA	Bau und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen

## 1. Allgemeines

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co.KG (nachfolgend nordbahn genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der nordbahn sind in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) unterteilt. Eine Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS.

Die NBS-AT entsprechen den „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 01.08.2015. Sie regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der nordbahn und den Zugangsberechtigten.

In den NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsangebot, Regelungen zur Beantragung des Zugangs zur Nutzung von Serviceeinrichtungen, Fristen, Entgeltgrundsätze) ergänzt. Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT werden in einem gesonderten Kapitel (siehe: Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT ) zusammengefasst.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für sämtliche Geschäftsverbindungen zwischen der nordbahn und den Zugangsberechtigten.

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der nordbahn erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der nordbahn und dem Zugangsberechtigten.

Die nordbahn unterhält an den folgenden Standorten Serviceeinrichtungen (siehe: Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen):

1. Eisenbahnbetriebswerkstatt Hamburg Tiefstack

Diese Wartungseinrichtung dient der leichten Instandhaltung von Elektrotriebwagen, der Außenreinigung, der Entsorgung geschlossener WC-Systeme und der Versorgung mit Frischwasser.

Die Serviceeinrichtung ist aus der Infrastruktur der DB Netz AG nur über die Infrastruktur „Hamburg Billbrook“ der AKN Eisenbahn AG zu erreichen. Für diesen Streckenabschnitt ist ein separater Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) mit der AKN abzuschließen.

## 2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

### 2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Am Standort gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

## **2.2 zu Punkt 2.2. NBS-AT**

Zusätzlich zu den in 2.2. NBS-AT genannten Angaben ist erforderlich:

- 2.2.1. Sofern das EVU in der Serviceeinrichtung der nordbahn mit eigenem Personal Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten ausführt, weist es zudem das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer jährlichen Deckungssumme in Höhe von mindestens 15 Mio. Euro nach.
- 2.2.2. Das EVU unterhält einen ausreichenden Versicherungsschutz für seine Fahrzeuge, das gilt insbesondere für die Feuerversicherung.

## **2.3 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT**

Für die Vermittlung der Ortskenntnis, Lotsendienste und Unterweisung in Anlagen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben (siehe: Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen). Für die Erstvermittlung wird kein Entgelt erhoben. Die nordbahn bedient sich dabei ggf. auch Mitarbeitern anderer EIU bzw. EVU.

Bei regelmäßiger Nutzung und vorheriger Einweisung kann der Zugangsberechtigte die Ortskenntnis seinen Mitarbeitern nach Zustimmung der nordbahn auch selbst vermitteln.

Der Nutzer verpflichtet sich zudem, seine Mitarbeiter nachweislich auf die Gefahren aus der Nutzung der Serviceeinrichtung selbst sowie der an die Serviceeinrichtung angrenzenden und nicht räumlich abgegrenzten Eisenbahninfrastrukturen (AKN-Streckengleis und S-Bahn südlich, AKN-Abstellgruppe nördlich sowie Güterumgehungsbahn westlich der Serviceeinrichtung) zu unterweisen (siehe Lageplan NBE 100.2070 Anlage 1).

## **2.4 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT**

Für die Kommunikation ist Zugfunk/Rangierfunk (GSM-R) notwendig. Die Kommunikation mit dem Zugleiter der AKN erfolgt über Mobiltelefon.

Alle Weichen sind ortsgestellt (zum Teil als EOW).

## **2.5 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT**

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind im unternehmensinternen Regelwerk „Betriebliche Bestimmungen Serviceeinrichtung EBW Hamburg Tiefstack“ der nordbahn unter NBE 100.2070 zusammengefasst. Dieses kann von Zugangsberechtigten bei den verantwortlichen Ansprechpartnern (siehe: Ansprechpartner) der Serviceeinrichtungen gegen ein Entgelt (siehe: Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen) bezogen werden.

Zudem sind anzuwenden:

2. Ril 301 – Signalbuch (Bezug über Deutsche Bahn AG)
3. Ril 408 – Züge fahren und Rangieren (Bezug über Deutsche Bahn AG)
4. Angaben für das Streckenbuch AKN-Regionalbereich 2 (Bezug über AKN Eisenbahn AG)

## **2.6 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT**

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist durch den Zugangsberechtigten schriftlich im Voraus beim verantwortlichen Ansprechpartner der Serviceeinrichtung zu beantragen. Der Antrag erfolgt mittels Formular, welches in der Anlage „Antragsformular für die Nutzung der Serviceeinrichtung Hamburg-Tiefstack“ zu finden ist. Es empfiehlt sich, den Antrag mindestens 5 Werktage im Voraus zu stellen. Anträge für die Nutzung von Werkstattkapazitäten müssen in Abhängigkeit vom zu vereinbarenden Leistungsumfang rechtzeitig gestellt werden.

Aus dem Antrag müssen alle benötigten Informationen hervorgehen. Fehlende Angaben fordert die nordbahn beim Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag als nicht fristgerecht behandelt.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anträge sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte den Inhalt seines Antrages später ganz oder teilweise, geht die Gefahr der Nichtrealisierbarkeit des Antrages auf den Zugangsberechtigten über.

## **2.7 zu Punkt 3.3 NBS-AT**

Die nordbahn versucht Konflikte von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen. Ist durch Verhandlungen (siehe: NBS-AT 3.3 a)) keine einvernehmliche Lösung zu erzielen, werden Anträge in folgender Reihenfolge bearbeitet:

- a) Anträge der nordbahn als EVU (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 EIBV) für die Nutzung ihrer Wartungseinrichtungen und sonstigen technischen Einrichtungen (§2 Abs. 3c Nr.7 AEG)
- b) Anträge auf eine langfristige Nutzung oder Anträge in Ergänzung zu bereits bestehenden langfristigen Verträgen
- c) Andere gleichrangige Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs behandelt.

## **2.8 zu Punkt 4.1 NBS-AT**

Die nordbahn stellt ihre Entgeltgrundsätze im Abschnitt 4 NBS-BT Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen dar.

## **2.9 zu Punkt 4.4 NBS-AT**

Der Zugangsberechtigte hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der nordbahn zu überweisen. Die Kontoverbindung wird dem Zugangsberechtigten mit der Rechnung mitgeteilt.

## **2.10 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT**

Bei Störungen, insbesondere gefährlichen Ereignissen, ist die Leitstelle der nordbahn unverzüglich zu informieren. Die Betriebsdisposition ist befugt, innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die nötigen Stellen informieren.

## **2.11 zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT**

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die nordbahn eine aktuelle Telefonnummer und Emailadresse für die Kommunikation in den in 5.2.1 NBS-AT genannten Fällen übergibt. Der Zugangsberechtigte hat seinerseits Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich der Leitstelle der nordbahn zumindest telefonisch mitzuteilen.

## **2.12 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT**

Etwilige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen Zugangsberechtigten rechtzeitig per Mail mitgeteilt.

# **3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen**

Die nordbahn betreibt eine Serviceeinrichtung, die im Folgenden näher beschrieben ist.

## **3.1 Betriebswerkstatt Netz Mitte, Hamburg Tiefstack**

Die Anschlussbahn Serviceeinrichtung EBW Hamburg Tiefstack der nordbahn schließt mit der Weiche 91 (EOW) an das Streckengleis Tiefstack - Glinde (Gleis 132) im östlichen Teil des Bahnhofes Hamburg-Tiefstack an die Infrastruktur der AKN Eisenbahn AG an. Das Gleis 132 wiederum schließt sich mit der Weiche 135 des Bahnhofes Hamburg-Rothenburgsort an die Infrastruktur der DB Netz AG an. Die Serviceeinrichtung schließt zusätzlich östlich mit der Weiche 98 (EOW) an das Streckengleis Tiefstack – Glinde an, um eine Ausziehmöglichkeit bei Behandlungen von Fahrzeugen in der Außenreinigungsanlage zu ermöglichen.

Die maximale Länge eines Fahrzeugverbundes der die Serviceeinrichtung befahren kann beträgt 325 m.

Dieser Zugang zur Infrastruktur der AKN ist in den entsprechenden Nutzungsbestimmungen der AKN Eisenbahn AG geregelt.

Zu der Serviceeinrichtung gehören:

- Wasserver- und WC-Entsorgungsanlagen für geschlossene WC-Systeme,
- Elektranen zur Stromversorgung,
- eine zweigleisige Wartungseinrichtung,
- eine separate, als Durchfahrwaschgleis konzipierte, teileingehauste Außenreinigungsanlage (ARA) und
- eine Achslastwaage.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil

Die Serviceeinrichtung ist in ihrer Gestaltung und der technischen Ausstattung für die leichte Instandhaltung und Außenreinigung von Fahrzeugen der Baureihen 1429 und 1430 (FLIRT III-Elektrotriebwagen von der Firma Stadler) spezialisiert. Daher können Fahrzeuge mit einer Länge von über 107m nicht gewartet werden. Die ARA ist für das Waschen von einstöckigen Fahrzeugen konzipiert.

Die Werkstatthalle besteht aus einem Hallengleis mit Grube und Dacharbeitsstand sowie aus einem Hallengleis mit Hebebockeinrichtung.

Bei der Nutzung der Werkstätten ist zu beachten, dass die Mitarbeiter der nordbahn grundsätzlich keine Tätigkeiten an fremden Fahrzeugen ausführen können. Zur Nutzung der Werkstätten durch Dritte ist es zwingend erforderlich, dass eine von der nordbahn zu benennende Person die hausherrnseitigen Aufgaben wahrnimmt. Die Kosten hierzu sind der Entgeltliste zu entnehmen.

Zur Sicherstellung anlagen- und arbeitsschutzrechtlicher Auflagen ist die Nutzung nur und ausschließlich nach Maßgabe und auf Anweisung von Mitarbeitern der Werkstatt der nordbahn gestattet. Für die jeweilige Nutzung schließt der Nutzer mit der nordbahn eine Vereinbarung über Art und Umfang der vorgesehenen Nutzung, in der auch der ordnungsgemäße Zustand der zur Nutzung vorgesehenen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 HPfIG zu bestätigen ist.

Die regelmäßige Betriebszeit ist

- Montag bis Freitag jeweils von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Samstag von 6:00 bis 13:00 Uhr (jeweils außer an gesetzlichen Feiertagen)

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist zwingend das unternehmensinterne Regelwerk der nordbahn zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite	1.435 mm
Höchstgeschwindigkeit	10 km/h (Werkstatthalle und ARA 3 km/h)
Zulässige Achslast	22,5 t
Zulässige Meterlast	8t/m
Kleinster Bogenhalbmesser	150 m
Maximale Neigung	10,9 ‰
Regellichtraum	G2 (teilweise mit Einschränkungen)
Elektrifizierung	Teilweise (15 kV, 16,7Hz)

Gleis	Nutzlänge	Anbindung	Verwendung	Bemerkung
2	-	Einseitig, elektrifiziert	Zuführungsgleis zur Serviceeinrichtung	keine Abstellung

2	241m	Zweiseitig*, elektrifiziert	Zuführungsgleis W93 zur ARA	Kurzfristige Abstellung nur für Werkstattsdiskposition nordbahn
2	55m	Zweiseitig*, nicht elektrifiziert	ARA	Benutzung der ARA nur mit Verschubgerät, eingeschränkter Lichtraum
2	222m	Zweiseitig*, nicht elektrifiziert	Zuführungsgleis ARA bis W98	keine Abstellung
3	137m	Einseitig, elektrifiziert	Zuführungsgleis W94 zur Werk- statthalle	Kurzfristige Abstellung nur für Werkstattsdiskposition nordbahn
4	137m	Einseitig, elektrifiziert	Zuführungsgleis zur Werkstatthalle	Kurzfristige Abstellung nur für Werkstattsdiskposition nordbahn
3	124m	Einseitig, nicht elektrifiziert	Hallengleis Werkstatt	Dacharbeitsstand und Grube, eingeschränkter Lichtraum
4	121m	Einseitig, nicht elektrifiziert	Hallengleis Werkstatt	Hebebockanlage

\*Gleis 2 besteht aus drei Abschnitten, die insgesamt zweiseitig angebonden ist und in der Mitte die ARA enthält

Die Gleise dienen zur Dispositions- und Zuführungszwecken der Werkstatt und sind nicht als Abstellgleise vorgesehen. Die Gleisanlagen sind nur teilweise elektrifiziert, die obige Tabelle enthält Angaben zu den jeweiligen Teilgleisen.

Der Verschub innerhalb der Serviceeinrichtung erfolgt mit einem elektrisch betriebenen Zweiwegefahrzeug (Typ Zagro E-Maxi XL). Die Bedienung dieses Verschubfahrzeuges erfolgt ausschließlich durch entsprechend unterwiesene Personen.

Die Hallenbereiche der Betriebswerkstatt verfügen nicht über eine Abgasabsaugung. Bewegungen dürfen nur durch das Verschubgerät erfolgen.

Im Bereich der Werkstatthalle und der ARA bestehen Einschränkungen des Regellichtraumprofils (kleiner als G2).

Die Außenreinigungsanlage (ARA) ist als eingehautes Durchfahrwaschgleis konzipiert und kann nur bei Temperaturen von über 5°C benutzt werden. Die Wasseraufbereitung erfolgt chemisch, wodurch die Kapazität der ARA begrenzt ist.

Die ARA der nordbahn ist speziell für die Außenreinigung von Triebfahrzeugen des Typs FLIRT III ausgelegt und programmiert.

Zwischen den Gleisen 2 und 3 befindet sich eine Anlage zur WC-Entsorgung sowie zur Wasserbefüllung mit zwei Versorgungsständen.

## **4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen**

### **4.1 Allgemein**

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Pflichtleistungen des Betreibers der Serviceeinrichtung. Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze dargestellt, die Höhe der Entgelte sind der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen. Die Bearbeitung der Nutzungsanträge der Zugangsberechtigten ist im Entgelt enthalten. Die Nutzung der Gleise zur einmaligen Zuführung oder zum Abziehen eines Fahrzeuges und das Rangieren zwischen den Serviceeinrichtungen sind im Entgelt enthalten, sofern sie der Nutzung dienen und die Rangierbewegungen nicht den üblichen Umfang überschreiten.

#### **Entgelt für die Nutzung der Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage**

Die Nutzung der Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage wird mit einem Pauschalpreis je Toiletteneinheit berechnet.

#### **Entgelt für die Nutzung der ARA**

Die Nutzung der ARA wird mit längenabhängigen Preisen berechnet. Die ARA ist standardmäßig auf das Waschen von FLIRT III programmiert. Änderungen der Programmierung werden gesondert bepreist. Die maximale Fahrzeuglänge ist der Infrastrukturbeschreibung in 3 NBS-BT Infrastrukturbeschreibung und Nutzungsbedingungen zu entnehmen. Der Verschub durch die ARA erfordert den Einsatz des Verschubgerätes.

#### **Entgelt für Anmietung von Hallengleisen**

Die Inanspruchnahme von Hallengleisen erfolgt nach einem festgelegten Stundensatz. In diesem Preis ist die Gestellung einer Aufsichtsperson sowie Strom, Wasser und Druckluft enthalten.

#### **Entgelt für Verbrauchsmaterial und Ersatzteile**

Die Preise für Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **Entgelt für Verschubleistungen**

Die Nutzung des Verschubfahrzeuges innerhalb der Serviceeinrichtung ist in den entsprechenden Entgelten bereits einbezogen.

#### **Kosten für die Vermittlung der Ortskenntnis und Lotsendienst**

Die Vermittlung der Ortskenntnis und der Lotsendienst während der regelmäßigen Betriebszeit werden mit einem festen Stundensatz berechnet. Die Mindestbestellzeit beträgt zwei Arbeitsstunden.

#### **Entgelt für die Bereitstellung der Betrieblichen Bestimmungen Serviceeinrichtung EBW Hamburg Tiefstack**

Das Entgelt für die postalische Bereitstellung erfolgt zu einem in der Entgeltliste festgelegten Pauschalpreis, der elektronische Versand als pdf-Datei erfolgt kostenlos.

### **Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten**

Die Entgelte für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten sind in der Entgeltliste ausgewiesen.. Mindestabnahme ist eine Arbeitsschicht pro Mitarbeiter mit einer Mindestlänge von je 6 Stunden.

### **Kosten bei Zahlungsverzug und Mahngebühren**

Bei Zahlungsverzug werden für jede schriftliche Mahnung netto 5,00 € pauschalisierte Mahngebühren erhoben.

### **Kosten für unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen**

Nutzt der Zugangsberechtigte weitere Leistungen in den Serviceeinrichtungen ohne Anmeldung und damit unberechtigt, wird ein doppeltes Nutzungsentgelt fällig.

### **Stornierungsentgelte**

Die Stornierung oder sonstige Nichtinanspruchnahme bestellter Serviceeinrichtungen verursacht finanzielle Schäden bei der nordbahn. Das Stornierungsentgelt beträgt daher 100 % des vereinbarten Entgeltes, sofern die Stornierung der nordbahn nicht zugeht oder erst im Zeitpunkt des Beginns der bestellten Nutzung der Serviceeinrichtungen stattfindet. Erfolgt die Stornierung bis zu 24 Stunden vor dem Beginn der bestellten Nutzung der Serviceeinrichtung, so beträgt das Stornierungsentgelt 50 % des vereinbarten Entgeltes. Im Übrigen beträgt der Stornierungsentgelt 25 % des vereinbarten Entgeltes. Eine Stornierung bis 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung der Serviceeinrichtungen ist entgeltfrei. Die nordbahn kann von der Erhebung des Stornierungsentgeltes absehen, wenn ihr durch die Stornierung oder sonstige Nichtinanspruchnahme bestellter Serviceeinrichtungen kein finanzieller Schaden entsteht. Das kann etwa im Falle von Verspätungen der Fall sein.

## **4.2 Anreizsystem**

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der nordbahn zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Serviceeinrichtungen. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der nordbahn und dem Zugangsberechtigten, der die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung beinhaltet. Ansprüche nach Punkt 6.1 NBS-AT bleiben dabei unberührt.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung
- Betriebliche Störung
- Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn die genannten Störungen

- in der Verantwortung der nordbahn oder
- in der Verantwortung des Nutzers

liegt. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der nordbahn bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Ein Anreizentgelt für eine Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in den Verantwortungsbereich der nordbahn fällt, sofern die nordbahn die Störung innerhalb einer Frist (jeweils gerechnet ab Meldung des Nutzers) von
  - 12 Stunden im Falle von technischen Störungen und
  - 3 Stunden im Falle von betrieblichen Störungenbeseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass sie die Störung nicht zu vertreten hat oder
- die nordbahn dem EVU in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative bietet.

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig von dem Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Die Partei, in deren Verantwortung eine der o.g. Störungen fällt, schuldet der anderen Partei im Falle einer technischen oder betrieblichen Störung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10% des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes, maximal jedoch für 30 Kalendertage.

Für den Fall, dass die Serviceeinrichtung von dem Nutzer über den vereinbarten Zeitraum hinaus oder vor dem vereinbarten Zeitraum genutzt wird, wird das Entgelt entsprechend der Entgeltliste erhoben. Das zusätzliche Anreizentgelt beträgt in diesem Fall 50% des Wertes, welches bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des EVU sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der nordbahn geltend zu machen.

### **4.3 Änderung der Nutzung**

Sollen an der bestellten und vereinbarten Nutzung nachträglich Änderungen vorgenommen werden, ist dies bis 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung entgeltfrei. Fristen für Änderungen von vereinbarten Instandhaltungsleistungen werden aufgrund des unterschiedlichen Leistungsumfangs im Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt. Spätere Änderungswünsche der bestellten Nutzung sind gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr entsprechend der geltenden Entgeltliste möglich. Für Stornierungen vereinbarter Nutzungen gilt die Regelung vorstehender Ziff. 4.1. Stellt die Änderung der Leistung eine teilweise Stornierung dar, so gilt die Regelung vorstehender Ziff. 4.1 entsprechend..

## 5. Ansprechpartner

### Instandhaltung

Ansprechpartner	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
Adresse	Langer Hagen 10, 20539 Hamburg
Telefon	040 /303 977 400
Fax	040 / 303 977 440
Email	<a href="mailto:serviceeinrichtung@nordbahn.de">serviceeinrichtung@nordbahn.de</a>

### Störungen und Unregelmäßigkeiten

Gemäß NBE 100.2070 „Betriebliche Bestimmungen Serviceeinrichtung EBW Hamburg-Tiefstack“ Anlage 2 (Kommunikations- und Funktionsverzeichnis)

## 6. Anlage

Das Antragsformular steht auf nordbahn.de im Bereich Werkstatt Geschäftskunden zum Download.